Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4970

20. 07. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4925 —

Aktivitäten der „Resistencia Nacional Mocambicana" (RENAMO) in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 18. Juli 1989 – IS 2 – 618 060 – MOS – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Im März 1985 hat die Bundesregierung die „Resistencia Nacional Mocambicana" (RENAMO) wie folgt eingestuft: „Nach Erkenntnissen der Bundesregierung richten sich die Aktivitäten der RENAMO in erster Linie gegen die Zivilbevölkerung, gegen die sie in besonders brutaler Weise vorgeht. Es gibt überzeugende Hinweise dafür, daß die RENAMO durch ihre Politik der verbrannten Erde für die gegenwärtig schwere Versorgungskrise in weiten Teilen des Landes maßgeblich Verantwortung trägt."

   Hat sich die Einstellung der Bundesregierung mittlerweile geändert?

Die Haltung der Bundesregierung hat sich nicht geändert.

2. Die Vorbereitung von Gewaltakten verstößt gegen Völkerrecht und deutsches Recht. Der WDR-Sendung „Thema Heute" vom 6. Dezember 1988 zufolge hält sich Herr Arturo Jareira da Fonseca, der zweite Mann der RENAMO und zuständig für Auslandskontakte, in der Bundesrepublik Deutschland auf, um Waffen und sonstige Unterstützung für die RENAMO zu organisieren. Am 20. März 1989 veranstaltete die RENAMO eine Pressekonferenz in Bonn, an der u. a. Herr Fonseca teilnahm. Mittlerweile sollen die Justizbehörden in Heidelberg gegen Fonseca ermitteln; dieser ist seitdem verschwunden.

   a) Kann die Bundesregierung diese Information bestätigen?

   b) Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Aktivitäten Herrn Fonsecas und anderer Vertreter der RENAMO in der Bundesrepublik Deutschland zu unternehmen?

Bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg ist gegen den seit 1980 asylberechtigten da Fonseca ein Ermittlungsverfahren anhängig. Der Generalbundesanwalt hat das Verfahren nicht übernommen,

weil die von ihm getroffenen Feststellungen keine zureichenden Anhaltspunkte für eine seine Zuständigkeit begründende Straftat ergeben haben. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heidelberg ist noch nicht abgeschlossen.

3. Der gleichen Sendung zufolge hat die RENAMO im Oktober 1988 in Heidelberg ein Gipfeltreffen abgehalten, an dem die gesamte Führung der RENAMO teilgenommen hat.

   a) Ist der Bundesregierung dies bekannt?

Die Presseberichterstattung ist der Bundesregierung bekannt. Sie ist Auslöser für das oben genannte Ermittlungsverfahren.

   b) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, der RENAMO derartige Zusammenkünfte in der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen?

Die Bundesregierung ist nicht zuständig für die Durchführung des Versammlungsrechts.

4. Laut ZDF-Sendung vom 8. Dezember 1988 mit dem Titel „Wer ließ Dulce S. ermorden?" sind der RENAMO durch Herrn R., einem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, Gelder in Höhe von 10 Millionen DM für Waffenkäufe zur Verfügung gestellt worden.

   a) Hat es diese oder irgendeine andere Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der RENAMO gegeben?

   b) Trifft es zu, daß die RENAMO Mittel des Bundesnachrichtendienstes erhalten hat? Wenn ja, wie hoch waren die Zuwendungen?

   c) Wer ist innerhalb des Bundesnachrichtendienstes befugt, solche Entscheidungen zu treffen?

   d) Welche personellen Konsequenzen wird die Bundesregierung ziehen?

   e) Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine Unterstützung der RENAMO durch den Bundesnachrichtendienst oder andere staatliche Stellen, private Unternehmen oder Privatpersonen zu verhindern?

Die Bundesregierung erteilt Auskünfte über Einzelheiten der Arbeit der Nachrichtendienste nur in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Kontrollgremien.

5. Trifft es zu, daß die Bundesregierung gegen den RENAMO-Führer Alfonso Dhlakama ein Einreiseverbot erlassen hat? Seit wann gilt dieses Einreiseverbot? Auf wessen Veranlassung und mit welcher Begründung wurde es erlassen? Falls das Einreiseverbot bereits 1988 galt: Wie ist es möglich, daß Alfonso Dhlakama am 27. August 1988 an einem RENAMO-Treffen im Heidelberger Riga-Hotel teilgenommen hat?

Der Betroffene ist seit Mai 1989 aus den in § 18 Abs. 1 des Ausländergesetzes genannten Gründen in der Sichtvermerkssperrliste zur Zurückweisung ausgeschrieben. Durch die Ausschreibung zur Zurückweisung können nicht in jedem Fall illegale Einreiseversuche unterbunden werden.

6. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt (z. B. Drucksache 11/481 vom 15. Juni 1987, Frage 12), daß sie keine Kontakte zur RENAMO unterhalte und aufnehmen werde. Nach Aussagen des mosambikanischen Journalisten Elias Cossa (Mozambican News Agency Feature, April 1988, Seite 2) hat der damalige Staatssekretär Köhler dagegen ausgeführt, daß RENAMO-Vertreter auf informeller Basis wiederholt von Vertretern der Bundesregierung empfangen wurden. Trifft dies zu? Zu welchem Zweck und mit welchen Regierungsvertretern haben Kontakte stattgefunden?

Die in der Frage enthaltene Aussage trifft nicht zu. Der damalige Staatssekretär Köhler hat auch nicht ausgeführt, daß RENAMO-Vertreter auf informeller Basis wiederholt von Vertretern der Bundesregierung empfangen wurden.

7. Sind Aktivitäten der RENAMO in der Bundesrepublik Deutschland Gegenstand des Interesses und der Beobachtung des Verfassungsschutzes?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333